

## S A T Z U N G

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 68

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 29.4.1976 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet zwischen Hainholzer Schulstraße/Ramskamp, Hookhorstweg, Grüppfotsgang und Schooltwiete, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, erlassen:

#### 1. Flächen für Stellplätze, Garagen und ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG)

Soweit in der Planzeichnung nicht extra ausgewiesen, dürfen Stellplätze und Garagen auf den einzelnen Baugrundstücken nur innerhalb der bebaubaren Flächen errichtet werden.

Der Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 6 m.

#### 2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein - oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

#### 3. Anpflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

Einfriedigungen sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen.

Die Freiflächen der überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen/Parkanlagen anzulegen, um eine städtebauliche Integration zwischen Sondergebiet und südlich gelegenen Parkanlagen zu erhalten.

#### 4. Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 2 BBauG)

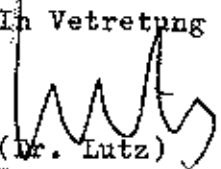
##### Baustoffe, Farbgebung und Dachform

Sämtliche Gebäude sowie Garagen erhalten eine helle Außenhaut und Flachdächer.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 mit Erlaß des Innenministers vom 1. November 1976 Az.: IV 810 c - 813/04 - 56.15 (68) ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ erteilt.

Elmshorn , den 14. Dezember 1976

STADT ELMSHORN  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
(Dr. Lutz)  
Erster Stadtrat

